

erp-Richtlinie | 1. Jänner 2008

ERP-Regionalprogramm

Ziele

Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei der Unterstützung von technologisch anspruchsvollen, strukturverbessernden Projekten in benachteiligten Regionen. Auch bei der Förderung von Investitionsprojekten in Regionalförderungsgebieten werden technologiepolitische Zielsetzungen berücksichtigt. In diesem Sinne ist die Regionalförderung auch als räumliche Dimension der Innovations- und Technologiepolitik zu verstehen.

Die erweiterte Europäische Union stellt die österreichische Regionalpolitik vor neue Herausforderungen. Die Instrumente der Regionalförderung erhalten durch diese Situation eine zusätzliche Dimension: die Sicherung des österreichischen Standortes. Dementsprechend setzt wirksame Regionalpolitik bei der Stimulierung industriell-gewerblicher, auf neue Technologien ausgerichtete Investitionen in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten an. Dies entspricht vollinhaltlich auch den regional-politischen Zielvorstellungen der Europäischen Union.

Hinsichtlich der Förderungshöhe wird der Steigerung der Innovationsfähigkeit und der Verbesserung der regionalen Betriebsstruktur, z.B. durch Erhöhung der Qualifikationsintensität oder der Stärkung unternehmerischer Funktionen, besonderes Augenmerk geschenkt (endogene Erneuerung). Weiters sind der Beitrag zu nachhaltigem

Wachstum und zur Sicherung der Beschäftigung in der Region wesentliche Bewertungskriterien.

Darüber hinaus sollen verstärkt Anbieter von Umwelt- und Energietechnik unterstützt werden.

Ziel ist auch die Förderung von innovativen Dienstleistungen und Geschäftsmodellen im Bereich e-business auf der Basis von Breitband-Infrastruktur oder ähnlichem.

Antragsberechtigte

Unternehmen der Industrie und des produzierenden Gewerbes sowie produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen und Anbieter von e-business-Dienstleistungen mit Betriebsstandort in Österreich, welche ein Investitionsvorhaben in einem nationalen Regionalförderungsgebiet (siehe Beiblatt „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderungen in Österreich 2007-2013“) entsprechend den nachfolgenden Kriterien durchführen.

Von Regionalförderungen ausgeschlossen sind:

- Kunstfaser-, Stahl-, Kohle- und Schiffsbauindustrie
- im Sektor „Erhöhung der Wertschöpfung in der Landwirtschaft“ der Bereich Herstellung oder Vermarktung von Milch oder Milcher-

zeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen

- die erste verbindliche Bestellung von Anlagen, etc.,

je nachdem, welches Datum früher liegt.

Förderungsfähige Projekte

- Neugründungen und Betriebsansiedlungen mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen
- Investitionen im Zusammenhang mit Produkt- und Verfahrensinnovationen, inkl. innovativer Dienstleistungen
 - durch Umsetzung eigener F&E-Resultate in der Produktion oder
 - durch Zukauf und Adaption von neuen Technologien und Know-how

In diesem Zusammenhang wird auch die Integration von e-business unterstützt.

- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen mit wesentlichen Beschäftigungs- oder regionalökonomischen Effekten

Regionalprojekte sind nur dann förderungsfähig, wenn mit den Arbeiten erst

- nach Einreichung des Förderungsantrags und
- nach Erhalt des Bestätigungsschreibens über die grundsätzliche Förderungswürdigkeit

begonnen wird.

Dazu übermittelt der ERP-Fonds umgehend nach Erhalt des Antrags und einer ersten Prüfung eine schriftliche Bestätigung darüber, ob vorbehaltlich einer Detailprüfung grundsätzlich die Förderungswürdigkeit des eingereichten Vorhabens als gegeben erscheint. Das Datum dieses Schreibens stellt den Stichtag für die Anerkennung von Projektkosten dar.

Projekte, die vor diesem Stichtag begonnen wurden, können nicht gefördert werden.

Als „Beginn der Arbeiten“ gilt entweder

- die Aufnahme der Bauarbeiten oder

Förderungsfähige Kosten

Materielle Anlagewerte in Form von:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
 - bei KMU generell förderbar
 - bei Großunternehmen nur im Zusammenhang mit Unternehmensneugründungen, Betriebsansiedlungen, Investitionen für innovative Produkte oder in Verfahren bzw. in Produktionsprozesse, die eine geringe maschinelle Anlagenintensität aufweisen (z.B. Anlagenbauunternehmen, IKT-Dienstleister) oder dem Aufbau einer F&E&I-Infrastruktur
- Grunderwerb inkl. Aufschließung, jedoch nur bei Unternehmensneugründungen und Betriebsansiedlungen im betriebsnotwendigen Ausmaß

Gebrauchte Anlagewerte sind nur bei Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten förderbar, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne die Betriebsstättenübernahme geschlossen worden wäre.

Gebrauchte Anlagewerten sind weiters nur bei Erfüllung nachfolgender Kriterien förderbar:

- Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
- Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
- keine Förderung der gebrauchten Anlagen in der Vergangenheit

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt nicht als förderbare Investition.

Immaterielle Anlagewerte in Form von:

- Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen (z.B. für Software), Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen unter folgenden Bedingungen:
 - Kauf von Dritten zu Marktbedingungen
 - Aktivierung in der Bilanz
 - ausschließliche Nutzung in der geförderten Betriebsstätte
 - unter Einhaltung der 5- bzw. 3-jährigen Behaltefrist
 - bei Projekten von Großunternehmen nur bis max. 50 % der förderbaren Gesamtausgaben

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der immateriellen Investitionen) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen in der betreffenden Region

- bei Projekten von Großunternehmen für mindestens fünf Jahre und
- bei Projekten von KMU für mindestens drei Jahre

erhalten bleiben. Diese Behaltefrist beginnt nachdem das gesamte Projekt abgeschlossen ist.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Ersatzinvestitionen
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva), ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel
- Erwerb von gebrauchten Anlagewerten (ausgenommen der Erwerb von Aktiven im Zuge einer Betriebsstättenübernahme)

Kredithöhe

In der Regel ab EUR 0,35 Mio. bis max. EUR 7,5 Mio. pro Projekt.

Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen mit wesentlichen Beschäftigungs- oder regional-ökonomischen Effekten können ab förderungsfähigen Kosten von EUR 0,3 Mio. mit Krediten ab EUR 0,1 Mio. gefördert werden.

Die Ausfinanzierung des Projektes muss unter Berücksichtigung der gewährten Förderungen sichergestellt sein. Mindestens 25 % der förderungsfähigen Projektkosten sind in Form von Eigenmitteln und/oder nicht geförderten Fremdmitteln (Fremdfinanzierung, die keinerlei öffentliche Förderung enthält) aufzubringen.

Der Barwert des ERP-Kredites kann bezogen auf die förderungsfähigen Projektkosten maximal 20 % (brutto) betragen, wobei jedoch die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

ERP-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnutzungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
Regional-Programm	½ Jahr	2 Jahre	4 Jahre
„mit langer Laufzeit“	½ Jahr	2 Jahre	8 Jahre
Sonderkonditionen „Regional-Technologie“	½ Jahr	3 Jahre	3 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „ERP-Kreditkonditionen“.

Sonderkonditionen „mit langer Laufzeit“

Bei Projekten mit einem ERP-Kreditbedarf bis EUR 1 Mio. kann die Laufzeit des ERP-Kredites 10 Jahre betragen. Für die gesamte Tilgungszeit kommt der sprungfixe Zinssatz zur Anwendung.

Sonderkonditionen „Regional-Technologie“

Für Projekte mit einem hohen Innovationsgrad bzw. einer hohen Technologieintensität werden besondere Konditionen in Form eines dritten tilgungsfreien Jahres angeboten.

Damit sollen in benachteiligten Regionen zusätzliche Anreize für die Umsetzung eigener Entwicklungsarbeiten oder zur Realisierung von Maßnahmen für einen „Technologiesprung“ geschaffen werden.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedsstaaten; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 302 vom 1. November 2006. (kurz: GruppenfreistellungsVO für Regionalbeihilfen).

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Bruttosubventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass

- der Barwert aller Förderungen im voraus exakt berechnet werden kann (transparente Beihilfe)
- Einzelförderungen, die direkt auf Basis der GruppenfreistellungsVO für Regionalbeihilfen vergeben werden (als ad-hoc-Beihilfe), maximal 50% der Gesamtförderung betragen dürfen

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich De-minimis-Beihilfen – darf die nachfolgend dargestellten maximal zulässigen Förderungsintensitäten nicht überschreiten.

Maximal zulässige Förderungsintensität

a) Allgemein

Die Förderungshöchstsätze sind in der von der Europäischen Kommission genehmigten Förderungsgebietskarte, gültig ab 1. Jänner 2007, festgelegt (siehe Beiblatt „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderungen in Österreich 2007-2013“).

b) Regionalprojekte von KMU

Zu den unter a) angeführten Förderungshöchstsätzen können folgende Boni gewährt werden:

- 10 %-Punkte (brutto) für Vorhaben von mittleren Unternehmen
- 20 %-Punkte (brutto) für Vorhaben von kleinen Unternehmen

Diese Boni können für große Investitionsvorhaben von KMU nicht gewährt werden.

c) Risikokapital

Wird gefördertes Risikokapital zur Finanzierung des Regionalprojektes genutzt, dann gilt eine um 20 % reduzierte max. Förderungsintensität während der ersten 3 Jahre nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche.

d) Sonderbestimmungen für große Investitionsvorhaben

Als große Investitionsvorhaben gelten Projekte mit förderungsfähigen Kosten von mehr als EUR 50 Mio. Dabei gelten Investitionen als Einzelprojekt, wenn sie in einem Zeitraum von 3 Jahren von einem oder mehreren Unternehmen vorgenommen werden und Vermögen betreffen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Für Großprojekte gelten die nachfolgenden, reduzierten maximalen Förderungsintensitäten:

Förderungsfähige Kosten	Maximale Förderungsintensität
bis zu EUR 50 Mio.	100 % des regionalen Beihilfehöchstsatzes
Teil zwischen EUR 50 Mio. und EUR 100 Mio.	50 % des regionalen Beihilfehöchstsatzes

Falls die beabsichtigte barwertmäßige Gesamtförderung für das Projekt einen der nachstehenden Beträge überschreitet, ist vor Gewährung des ERP-Kredites eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäischen Kommission erforderlich:

Beihilfenintensität gem. Förderungsgebietskarte	10 %	15 %	20 %	30 %
Anmeldepflichtiger Betrag	EUR 7,5 Mio.	EUR 11,25 Mio.	EUR 15,0 Mio.	EUR 22,5 Mio.

Bei der Förderung von Großprojekten ist eine Kurzinformation an die Europäische Kommission zu übermitteln, die in der Folge auf der Homepage der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlicht wird.

Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme: Industrie und Gewerbe“.

